

99102078129000, 99102078129000

# Gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für ausländische Spezial-Investmentfonds einreichen

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/379758507/L100001>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99102078129000, 99102078129000
Leistungsbezeichnung I	Gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für ausländische Spezial-Investmentfonds einreichen
Leistungsbezeichnung II	Gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für ausländische Spezial-Investmentfonds einreichen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug, 2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Feststellung, inländische Betriebsstätte, Kapitalverwaltungsgesellschaft, Besteuerung, inländische Beteiligungseinnahmen, ausländischen Verwaltungsgesellschaft, Spezial-Investmentfonds, Anleger, Feststellungsverfahren, inländische Verwahrstelle, Besteuerungsgrundlagen, inländische Immobilienerträge, Bundeszentralamt für Steuern, BZSt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Erklärung (129)
SDG-Informationsbereich	Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/invstg_2018/_51.html">https://www.gesetze-im-internet.de/invstg_2018/_51.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/invstg_2018/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/invstg_2018/_4.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/invstg_2018/_51.html">https://www.gesetze-im-internet.de/invstg_2018/_51.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/invstg_2018/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/invstg_2018/_4.html</a>
Teaser	Für ausländische Spezial-Investmentfonds müssen Sie eine Erklärung abgeben, damit relevante Besteuerungsgrundlagen für die Besteuerung ihrer Anleger bindend festgestellt werden können.
Volltext	<p>Investmentfonds unterliegen der Körperschaftsteuer mit ihren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• inländischen Beteiligungseinnahmen,</li> <li>• inländischen Immobilienerträgen sowie</li> <li>• sonstigen inländischen Einkünften.</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Spezial-Investmentfonds sind spezielle, Investmentfonds für institutionelle Anleger, die gesetzliche Anlagebestimmungen erfüllen.

Die Besteuerungsgrundlagen von ausländischen Spezial-Investmentfonds und deren Anlegern stellt in der Regel das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) fest. Spezial-Investmentfonds müssen nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung anfertigen und beim BZSt einreichen.

Die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von ausländischen Spezial-Investmentfonds muss erfolgen durch:

- die inländische oder ausländische Verwaltungsgesellschaft oder
- den inländischen Anleger

Hinweis: Bei inländischen Spezial-Investmentfonds und ausländischen Spezial-Investmentfonds, deren in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte ausschließlich oder teilweise nicht dem Steuerabzug unterliegen, ist die Erklärung beim örtlich zuständigen Finanzamt einzureichen. Nur für ausländische Spezial-Investmentfonds, deren in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte vollständig dem Steuerabzug unterliegen beziehungsweise die gar keine in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte erzielen, ist das BZSt zuständig.

## Erforderliche Unterlagen

Bei der Erklärung zum Feststellungsverfahren müssen Sie einreichen:

- Jahresbericht oder der Jahresabschluss und der Lagebericht jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr
- im Falle einer Ausschüttung: ein verbindlicher Beschluss der Verwaltungsgesellschaft über die Verwendung der Erträge
- Verkaufsprospekt, sofern er erstellt wurde
- Anteilsregister
- Überleitungsrechnung, aus der hervorgeht, wie die Besteuerungsgrundlagen aus der handels- oder

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<p>investmentrechtlichen Rechnungslegung ermittelt wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Summen und Saldenlisten, aus denen sich die Zusammensetzung der Einnahmen und Werbungskosten des Spezial-Investmentfonds ergibt</li> <li>• Unterlagen zur Aufteilung der Einkünfte auf die einzelnen Anleger</li> </ul>
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	<p>Die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen von ausländischen Spezial-Investmentfonds müssen Sie schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laden Sie sich vom Online-Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung (BFinV) das Formular herunter und füllen Sie es aus.</li> <li>• Drucken Sie das ausgefüllte Antragsformular aus. Das Antragsformular muss unterschrieben werden von der gesetzlichen Vertretung des Investmentfonds oder einer durch die gesetzliche Vertretung bevollmächtigten Person.</li> <li>• Schicken Sie das unterschriebene Formular zusammen mit den anderen erforderlichen Unterlagen per Post an den Dienstsitz des BZSt in Bonn.</li> <li>• Das BZSt prüft Ihre Erklärung. Gegebenenfalls müssen Sie weitere Fragen beantworten oder weitere Unterlagen nachreichen.</li> <li>• Die eingereichte Erklärung gilt als Feststellung der Besteuerungsgrundlagen.</li> <li>• Bei Abweichungen erstellt das BZSt einen Änderungsbescheid und sendet Ihnen diesen per Post zu.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	<p>6 - 12 Monat(e)</p> <p>Die Dauer der Bearbeitung ist abhängig von der Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen, dem Umfang der den Besteuerungsgrundlagen zugrunde</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>liegenden Sachverhalten, den Zeitspannen der Beantwortung von Rückfragen sowie dem Umfang von Korrekturen.</p>
Frist	<p>4 Monat(e)            Sie müssen Ihre Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen von ausländischen Spezial-Investmentfonds innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abgeben. Hinweis: Wenn innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Beschluss über eine Ausschüttung gefasst wird, muss die Erklärung erst innerhalb von 4 Monaten nach dem Tag des Beschlusses abgegeben werden.</p>
weiterführende Informationen	<p><a href="https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/EUInternational/Auslaendische_Investmentfonds/Spezial-Investmentfonds/spezial-investmentfonds_node.htm">https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/EUInternational/Auslaendische_Investmentfonds/Spezial-Investmentfonds/spezial-investmentfonds_node.htm</a>  <a href="https://www.formulare-bfinv.de/ffw/images/anleitung_fms_internet.pdf">https://www.formulare-bfinv.de/ffw/images/anleitung_fms_internet.pdf</a>  <a href="https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/EUInternational/Auslaendische_Investmentfonds/Spezial-Investmentfonds/spezial-investmentfonds_node.htm">https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/EUInternational/Auslaendische_Investmentfonds/Spezial-Investmentfonds/spezial-investmentfonds_node.htm</a>  <a href="https://www.formulare-bfinv.de/ffw/images/anleitung_fms_internet.pdf">https://www.formulare-bfinv.de/ffw/images/anleitung_fms_internet.pdf</a></p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einspruch</li> <li>• Klage vor dem Finanzgericht</li> </ul>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 51 InvStG Erklärung</li> <li>• Spezial-Investmentfonds sind spezielle Investmentfonds für institutionelle Anleger, die gesetzliche Anlagebestimmungen erfüllen.</li> <li>• für ausländische Spezial-Investmentfonds muss eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für die Besteuerung ihrer Anleger abgegeben werden</li> <li>• die Erklärung muss bei ausländischen Spezial-Investmentfonds erfolgen durch: die inländische oder ausländische Verwaltungsgesellschaft oder den inländischen Anleger</li> <li>• Auskunft und schriftliche Beantragung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zuständig: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	<a href="https://www.bzst.de/SiteGlobals/Kontaktformulare/DE/Ausl_Investmentfonds/Spezial_Investmentfonds/kontakt_spez_invest_node.html">https://www.bzst.de/SiteGlobals/Kontaktformulare/DE/Ausl_Investmentfonds/Spezial_Investmentfonds/kontakt_spez_invest_node.html</a>
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	<a href="https://www.formulare-bfinv.de/">https://www.formulare-bfinv.de/</a>
<b>Ursprungsportal</b>	<p>Gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für ausländische Spezial-Investmentfonds einreichen, Submit separate and uniform assessment of tax bases for foreign special investment funds</p>